

Anlage zum Vertrag
vom
über die Lieferung von Katalogisierungsunterlagen

Katalogisierungsklausel

- 1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zum Zwecke der Katalogisierung eindeutige und aussagekräftige Identifizierungsunterlagen bereitzustellen. Diese Unterlagen müssen die formalen, stofflichen und technischen Merkmale eines Erzeugnisses hinsichtlich der geforderten Beschaffenheits- und Leistungsmerkmale (inklusive der jeweiligen Maximal- und Minimalwerte) eindeutig beschreiben.

Diese Merkmale können unter anderem sein:

- Abmessungen
- Gewicht
- Werkstoff
- chemische Zusammensetzung
- Oberflächenschutz
- physikalische Größen (z.B. Stromstärke, Temperatur, Druck)
- sicherheits- und umweltrelevante Daten
- logistische Merkmale (z.B. Lagerfähigkeit)
- Arbeitsweise/Funktionsprinzip
- Einbauort bzw. übergeordnete Baugruppe (Informationen zu Zugehörigkeit und Verwendung)

Identifizierungsunterlagen können u.a. sein:

- (technische) Zeichnungen
- (technische) Datenblätter
- Normen und Spezifikationen jeglicher Art¹
- Sicherheitsdatenblätter²
- (technische) Pläne jeglicher Art
- Kataloge bzw. Katalogauszüge (der Hersteller bzw. Händler)
- Stücklisten
- Handbücher (mit technischen Daten)

Die Beurteilung, ob Identifizierungsunterlagen ausreichend und geeignet sind, obliegt ausschließlich der zuständigen Katalogisierungsbehörde.

Identifizierungsunterlagen müssen Informationen enthalten, aus welchen eindeutig hervorgeht, wo die Rechte (Designrechte, Konstruktionsrechte usw.) für die jeweiligen (Einzel-)Erzeugnisse liegen.

Werksnormen sowie Normen und Spezifikationen von Industrieverbänden oder ähnliche Dokumente müssen bei Beantragung der Katalogisierung mit vorgelegt werden. Wenn in Werksnormen auf Normen und Spezifikationen von Industrieverbänden (z.B. VDA, VDI) oder ähnliche Dokumente verwiesen wird, so müssen die entsprechenden Bezugsdokumente ebenfalls bei Beantragung der Katalogisierung mit vorgelegt werden.

¹ allgemeine Normen (z.B. DIN, EN, ISO) müssen grundsätzlich nicht mit vorgelegt werden

² muss bei Gefahrstoffen immer mit vorgelegt werden

Werksnormen sowie Normen und Spezifikationen von Industrieverbänden oder ähnliche Dokumente, welche sich (ohne inhaltliche Änderungen) auf allgemeine Normen und Spezifikationen (z.B. DIN, EN, ISO) beziehen, müssen eindeutige und klar erkennbare Informationen enthalten, auf welche allgemeine Normen bzw. Spezifikationen referenziert wird.

Insofern allgemein und/oder spezifisch vertraglich gefordert sind Informationen zur Automatischen Identifizierungstechnik (AIT) inkl. der Global Trade Item Number (GTIN) ebenfalls zusammen mit den o.a. Identifizierungsunterlagen einzureichen.

- 2 Die Verpflichtung zur Lieferung von ausreichenden und geeigneten Identifizierungsunterlagen erstreckt sich auf alle Artikel, welche vom Auftraggeber als Vertragsgegenstand bezeichnet und für die Katalogisierung identifiziert werden.
- 3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Artikel, die er von einem Unterlieferanten oder aus dem Handel beschafft, den Namen des (der) tatsächlichen Hersteller(s), dessen (deren) Zeichnungs- oder Teilenummern (Nummer mit der die jeweiligen Artikel eindeutig ansprech- und bestellbar sind) sowie ausreichende und geeignete Identifizierungsunterlagen bereitzustellen.
- 4 Alle notwendigen Angaben und Unterlagen müssen so schnell wie möglich, in jedem Fall jedoch innerhalb der im Vertrag verbindlich festgelegten Fristen auf Grundlage der mitgeltenden Spezifikationen und Regelungen, bereitgestellt werden.
- 5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet im Rahmen der Leistungsbeschreibung bis zur vollständigen Vertragserfüllung, unverzüglich Angaben und Unterlagen bei Änderungen an allen Artikeln, welche vom Auftraggeber als Vertragsgegenstand bezeichnet und für die Katalogisierung identifiziert wurden, zu liefern.